

So funktioniert die elektronische Patientenakte

Die elektronische Patientenakte für alle ist da: Seit 29. April 2025 konnten Praxen bundesweit die ePA nutzen. Seit 1. Oktober müssen Behandlerinnen und Behandler die digitale Akte befüllen. Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten: Wie man die ePA bekommt und was man tun kann, wenn man sie nicht will.

Was ist die elektronische Patientenakte?

In der ePA werden persönliche Gesundheitsdaten gespeichert – etwa Laborbefunde, Arztbriefe oder Röntgenberichte. Zunächst ist eine Medikationsliste enthalten, später soll auch ein elektronischer Medikationsplan folgen. Ärztinnen, Ärzte und andere im Gesundheitswesen arbeitende Personen müssen seit Oktober 2025 relevante Daten eintragen. Auch Patientinnen und Patienten können Informationen hochladen oder ihre Kasse beauftragen, Papierdokumente zu digitalisieren. In Zukunft sollen pseudonymisierte Daten für Forschungszwecke genutzt werden – ein Widerspruch soll möglich sein.



Welche Vorteile soll die elektronische Patientenakte bringen?

Die ePA soll mehr Transparenz bieten und dabei helfen, Doppeluntersuchungen zu vermeiden. Alle relevanten Dokumente sind zentral gespeichert – das erleichtert Folgebehandlungen und Notfallversorgung. Auch Medikationspläne sollen sicherer werden. Seit Juli 2025 gibt es zudem den TI-Messenger, über den Versicherte sicher mit Behandlerinnen und Behandlern kommunizieren können.



Wie bekommt man die ePA?

Gesetzlich Versicherte erhalten die ePA automatisch – es sei denn, sie widersprechen. Für den Zugriff zu Hause ist ein NFC-fähiges Smartphone und die ePA-App der Krankenkasse nötig. In der App müssen Sie eine Gesundheits-ID erstellen. Um die zu registrieren, brauchen Sie Ihren Online-Ausweis mit PIN oder Ihre elektronische Gesundheitskarte mit PIN.



Bekommen Kinder auch eine ePA?

Ja. Für die Verwaltung sind die Sorgeberechtigten zuständig. Auch hier gilt eine Pflicht zur Befüllung durch Behandelnde – es sei denn, therapeutische Gründe sprechen dagegen.¹ Ab 15 Jahren können Jugendliche eigenständig über ihre ePA verfügen.

Wer kann die elektronische Patientenakte einsehen?

Beim Einstecken der Gesundheitskarte in ein Lesegerät erhalten Praxen für 90 Tage Zugriff, Apotheken für drei Tage. Einzelne Einrichtungen lassen sich sperren – jedoch nicht für bestimmte Dokumente. Diese können nur komplett verborgen oder sichtbar sein. Seit Juli 2025 ist es jedoch möglich, Medikationsinformationen gezielt nur für bestimmte Einrichtungen zu verbergen.



Bekommen auch Privatversicherte eine elektronische Patientenakte?

Das hängt von der jeweiligen Versicherung ab. Einige private Kassen bieten bereits eine ePA an – auch hier gilt: Wer nicht will, muss aktiv widersprechen (Opt-out-Verfahren).

Ist die elektronische Patientenakte freiwillig?

Ja. Wer nicht teilnehmen möchte, kann jederzeit widersprechen.



Wie sicher sind die ePA-Daten?

Die Daten liegen verschlüsselt in der Telematikinfrastruktur. Nur autorisierte Personen mit entsprechender Identifikation erhalten Zugriff. Trotz Fortschritten kritisieren Sicherheitsforscherinnen und Sicherheitsforscher weiterhin Sicherheitsrisiken – etwa beim Schutz vor groß angelegten Angriffen.



Welche Informationen werden in der ePA gespeichert?

Patientinnen und Patienten entscheiden, welche Daten gespeichert werden. Rezepte oder Abrechnungsdaten können automatisch einfließen – sofern kein Widerspruch erfolgt. Arztpraxen müssen relevante medizinische Dokumente befüllen, bei sensiblen Inhalten müssen Patientinnen und Patienten gesondert informiert werden.



Lässt sich die ePA auch ohne Smartphone nutzen?

Ja. Viele Kassen bieten den Zugriff per Computer. Wer keine eigenen Geräte nutzt, kann eine Vertrauensperson beauftragen – auch über Kassen hinweg. Ombudsstellen beraten zusätzlich zur ePA und helfen beim Verwalten von Zugriffsrechten.

Wie widerspricht man der elektronischen Patientenakte?

Ein Widerspruch ist direkt bei der Krankenkasse möglich. Die Akte wird dann gelöscht – Kopien bei Praxen müssen separat entfernt werden. Widersprechen kann man auch der Nutzung für Forschungszwecke oder der Speicherung von Abrechnungsdaten. Laut der *Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.* haben bislang rund neun Prozent der Versicherten widersprochen.



unterstützt von

APOTHEKEN
Umschau

Ausführliche Informationen
finden Sie online unter
www.apotheken-umschau.de



Quellen:

FAQ der Gematik zur ePA: <https://www.gematik.de/anwendungen/epa-fuer-alle/faq>

1 KBV: Richtlinie zur Datenübermittlung bei Kindern und Jugendlichen. https://www.kbv.de/documents/infothek/rechtsquellen/weitere-vertraege/praxen/elektronische-patientenakte/epa_rili_paragraf-75-abs-7-nr-1-sgb-v-regelung-uebermittlung-speicherung-daten-epa-kinder-jugendliche.pdf

Stand: Februar 2026. Infografik: W&B/Michelle Günther. Illustrationen: W&B/André Laame